

StPO entschieden) bzw. Auslagen, die mit der Inhaftierung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

1.3. Der von einem Unterhaltsberechtigten gemäß § 370 StPO selbstständig geltend gemachte Entschädigungsanspruch ist vor dem Obersten Gericht zu erheben. Er ist abhängig von der Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs an den Beschuldigten oder Angeklagten. Bei Zuerkennung des Anspruchs an den Unterhaltsberechtigten entfällt in diesem Umfang der Anspruch des Unterhaltsverpflichteten.

Anspruch kann bei folgenden Forderungen gegeben sein:

- Familienaufwand für einen Ehegatten und die im Haushalt lebenden Kinder gemäß § 12 FGB;
- Unterhalt für den getrennt lebenden Ehegatten und die Kinder gemäß §§ 17, 18, 19 FGB;
- Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten und die Kinder gemäß §§ 25, 29, 31 FGB;
- Unterhalt für ein außerhalb der Ehe geborenes Kind nach § 46 FGB;
- Unterhalt zwischen Verwandten nach §§ 81 ff. FGB.

Liegt ein vollstreckbarer Titel vor (Urteil, Vergleich, vollstreckbare Urkunde nach § 55 Abs. 2 FGB), bedarf es insoweit nicht der Prüfung der Höhe des Unterhaltsanspruchs. In den übrigen Fällen bestimmt sich Grund und Höhe des Anspruchs nach den in den obigen Bestimmungen festgelegten Grundsätzen.

Die Zuerkennung eines Anspruchs an den Unterhaltsberechtigten wirkt nur im Rahmen der Entschädigung des Betroffenen, ohne daß daraus weitere rechtliche Konsequenzen hergeleitet, werden können.

Der Entschädigungsanspruch ist vererbbar und kann auch von den Erben des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

1.4. Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 372 Abs. 2 StPO besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte durch falsche Selbstanzeige vorsätzlich die Inhaftierung oder den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug verursachte.

1.5. Der Anspruch auf Entschädigung kann ausgeschlossen werden, wenn

- der Beschuldigte oder Angeklagte durch sein Verhalten objektiv einen Straftatbestand erfüllte, das Strafverfahren aber wegen Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten oder Beschuldigten oder bei Jugendlichen wegen des Fehlens der persönlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eingestellt wurde.

Bei Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten oder Angeklagten wird der Anspruch auf Entschädigung insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn dieser auf Grund der begangenen Handlung in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen wird: Beim Fehlen der Schuldfähigkeit eines Jugendlichen wird das insbesondere der Fall sein, wenn